

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	25.08.2020

### **Sicher Aufwachsen in Köln / Einheitliche Qualitätsstandards zum Kinderschutz in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Köln**

Die Stadt Köln hat den Auftrag allen Kindern ein gesundes Aufwachsen und gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sie nach § 79a SGB VIII auch die Gesamtverantwortung, dass in allen Einrichtungen der Jugendhilfe die Kinderrechte gewahrt werden, der Schutz vor Gewalt sichergestellt und einheitliche Qualitätsstandards entwickelt, angewendet und regelmäßig überprüft werden.

Die Jugendverwaltung arbeitet laufend daran, die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu treffen, um möglichen Kinderrechtsverletzungen vorzubeugen, die bereits viel häufiger und niedrighschwelliger als durch die gesetzlich normierte Kindeswohlverletzung auftreten können.

Während es bei der Meldung nach §8a SGB VIII („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) in der Regel um Gefährdungen durch Dritte, also den Blick aus der Einrichtung hinaus geht, sieht sich die Verwaltung aufgrund der aktuellen Vorgänge in Viersen und Münster verstärkt verpflichtet, auch eine mögliche Gefährdung durch Fachkräfte in Einrichtungen der Jugendhilfe vertiefter in den Blick zu nehmen.

Das Landesjugendamt weist bereits im Mai 2019 darauf hin, dass „überall dort, wo Personen Verantwortung für Schutzbefohlene übernehmen, es zu Fehlverhalten, Grenzverletzungen und Übergriffen kommen kann, sei es aus Überforderung, Willkür oder Strategie“.<sup>1</sup>

Die Jugendverwaltung setzt schon jetzt viele Maßnahmen um, um diesen Situationen vorzubeugen:

#### **a) Selbstverständnis**

Um eine positive und dem Kinderschutz zuträgliche Haltung aller Mitarbeitenden zu fördern, hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie in einem partizipativen Prozess auf Leitungs- und Mitarbeitenden-Ebene ein gemeinsames „Selbstverständnis“<sup>2</sup> erarbeitet. Im ersten Schritt wurde das Selbstverständnis allen Leitungskräften im Rahmen einer amtsweiten Führungstagung Anfang 2020 nahegebracht und gemeinsam reflektiert. Im nächsten Schritt werden alle Mitarbeitenden und fortlaufend alle neuen Mitarbeitenden in den Abteilungen in den Prozess eingebunden.

Grundlage des Selbstverständnisses sind die Kinderrechte, ein positives Menschenbild und die daraus folgende Grundhaltung, dass alle Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich danach streben, die Regeln unserer demokratischen Gesellschaft zu beachten und alle Mütter und Väter gewillt sind, ihre Kinder gut und gewaltfrei zu erziehen und für ihre bestmögliche Erziehung zu sorgen. Die im Rahmen des Selbstverständnisses formulierten Handlungsmaximen

<sup>1</sup> Vorwort zur LVR-Broschüre „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“

<sup>2</sup> Siehe Anlage 1

stehen unter der Überschrift „Beraten, Begleiten und Handeln mit Respekt und Wertschätzung“.

Die Mitarbeitenden des Amtes für Kinder, Jugend und Familie verpflichten sich auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses, allen Kindern, Jugendlichen und Familien gleich welcher Herkunft und Sozialisation, mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen.

### **b) Leitlinien Kindertageseinrichtungen**

Mit dem gleichen Ansatz hat der Bereich der Kindertageseinrichtungen, als größte Abteilung des Amtes, bereits im November 2019 der Öffentlichkeit das Qualitätshandbuch für die städtischen Kindertageseinrichtungen vorgestellt. Darin sind in einem großangelegten partizipativen Prozess mit Kindern, Pädagoginnen, Pädagogen und Eltern Qualitätsstandards für die pädagogische Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen festgelegt worden.

Entscheidend mit dem Blick auf den Kinderschutz und die dazugehörige Haltung sind die im Qualitätshandbuch festgeschriebenen, Leitlinien „Bilden, Betreuen und Erziehen mit Herz und Verstand“<sup>3</sup>. Sie orientieren sich an den Reckahner Reflexionen<sup>4</sup> und beschreiben ganz konkret, wie im pädagogischen Alltag die Kinderrechte gewahrt und Kinder wertschätzend und liebevoll begleitet und gefördert werden. Diese Leitlinien bilden die Grundlage für die pädagogische Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen.

### **c) Personalgewinnung, -bindung und -qualifizierung**

Auch im Rahmen der Personalgewinnung, -bindung und -qualifizierung wird in der Jugendverwaltung besonderes Augenmerk auf den vorbeugenden Aspekt gelegt:

Der Verwaltung ist nicht zuletzt durch die aktuelle Berichterstattung aus Viersen und Münster bewusst, dass ein erweitertes Führungszeugnis allein nichts über den Charakter der pädagogischen Fachkraft aussagt und Kinder letztlich auch nicht schützen kann. Die Verwaltung prüft und optimiert daher ihre Personalauswahlkonzepte für pädagogische Fachkräfte. Geprüft wird insbesondere ein agiles Auswahlverfahren, welches ein umfassendes Bild der Bewerberinnen und Bewerber mit allen fachlichen und persönlichen Kompetenzen und Entwicklungsfeldern vermitteln soll. Erprobt wird dieses Konzept aktuell bei der Personalauswahl für den Arbeitsbereich Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) in der Abteilung Bezirksjugendämter. Grundsätzlich erhalten alle pädagogischen Fachkräfte bei 51 fortlaufende Fortbildungen zum § 8a SGB VIII und weitergehende themenbezogene Fortbildungen zum Kinderschutz, ausgerichtet auf die jeweilige Aufgabenstellung.

Die im städtischen Fortbildungsprogramm für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen seit vielen Jahren angebotene Fortbildung zum § 8a SGB VIII wird ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 konzeptionell um die Leitlinien „Bilden, Betreuen und Erziehen mit Herz und Verstand“ erweitert. Sie wird als verpflichtende Fortbildung

- einmalig für alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- alle drei Jahre für alle städtischen Leitungen und ständigen Vertretungen

angeboten.

Die vorhandenen umfangreichen Bemühungen haben bereits in vielen Bereichen zu einem großen Erkenntnisgewinn geführt, der die „Stellschrauben“ für ein präventives Handeln deutlicher macht. Durch eine sich verändernde Kultur und Haltung kommen beispielsweise vermehrte Nachfragen oder Problemanzeigen bei der Jugendverwaltung an, die zu einem gestiegenen Bedarf an Beratung geführt haben. Diese Entwicklung wird von der Jugendverwaltung sehr begrüßt. Wohlwissend, dass dies ein lang andauernder Prozess ist, der dauerhaft

<sup>3</sup> Siehe Anlage 2

<sup>4</sup> Die „Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen“ sind zehn Leitlinien, die beschreiben, wodurch sich gute Beziehungen in pädagogischen Settings auszeichnen. Sie können Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften als Orientierung dienen. Die zehn Leitlinien sind in fünfjähriger Arbeit von zahlreichen Fachleuten aus Bildungspraxis, Bildungsforschung und Bildungspolitik entwickelt worden.

unterstützt werden muss, sieht sich die Verwaltung aber noch stärker in der Pflicht, den gesetzlichen Vorgaben nach § 79a SGB VIII umfassend nachzukommen.

Um einem möglichen Fehlverhalten von Pädagoginnen und Pädagogen in der Kinder- und Jugendhilfe präventiv entgegenzutreten und gleichzeitig den Kinderschutz in allen Einrichtungen bestmöglich sicherzustellen, müssen daher **neue unterstützende Strukturen** geschaffen werden:

**Folgende Planungen bestehen:**

### **1. Für Pädagoginnen und Pädagogen in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durch zusätzliche städtische Fachberatungen**

In allen Kindertageseinrichtungen muss eine neue Kultur wachsen – eine Kultur, in der Pädagoginnen und Pädagogen sich trauen, frühzeitig Hilfe und Unterstützung einzufordern, z.B., wenn sie merken, dass sie selbst oder ihre Kolleginnen und Kollegen nicht mehr den Leitlinien bzw. dem einzelnen Kind gerecht werden.

Es ist zudem die Aufgabe und Fürsorgepflicht der Träger und Vorgesetzten Belastungsrisiken frühzeitig zu erkennen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu beraten und zu schützen.

Pädagogische Qualität ist ein weites Spektrum und kann sich von Kita zu Kita sehr unterschiedlich gestalten. Der Verwaltung ist bewusst, dass die einzelnen Träger selbst unterschiedliche und gute pädagogische Konzepte und Systeme zur Qualitätssicherung leben. Trotzdem müssen zur überprüfbaren Sicherstellung des Kinderschutzes, einheitliche Qualitätsstandards für alle Kindertageseinrichtungen in Köln festgelegt werden. Die Leitlinien „Bilden, Betreuen und Erziehen mit Herz und Verstand“ sind beispielhaft ein Qualitätskonzept, das auf jeden anderen Träger übertragbar ist und in allen Kindertageseinrichtungen gelebt werden sollte.

Gemäß § 6 des zum 01.08.2020 in Kraft tretenden „Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung aufgefordert, Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen auch zur Qualitätssicherung und –entwicklung der pädagogischen Arbeit zu beraten. Hierzu gehört die Beratung des pädagogischen Personals in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung. Weiter sind in Absatz 3 die Jugendämter verpflichtet, eine den Aufgaben nach § 23 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 43 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Fachberatung vorzuhalten.

Die Jugendverwaltung ist daher auch in der Verantwortung alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in der Umsetzung ihrer pädagogischen Konzepte und einheitlicher Kölner Qualitätsstandards kontinuierlich zu unterstützen, so dass es bestenfalls erst gar nicht zu Belastungssituationen kommt.

Für die 226 städtischen Kindertageseinrichtungen übernehmen diese Fachberatungen die bezirklich aufgeteilten 13 Fachberatungen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Grundsatzes der Abteilung Tageseinrichtungen und Tagesbetreuung für Kinder im Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Zur Sicherstellung der pädagogischen Qualität in den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft wird die Verwaltung zunächst vorrangig für die Beratung von kleineren Trägern - ohne Fachberatung - drei zusätzliche Fachberatungen im Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Abteilung 513 Tageseinrichtungen und Tagesbetreuung für Kinder einrichten. Nach einer zweijährigen Erprobungsphase ist zu überprüfen, ob hier ein bezirklicher Ausbau der Stellen analog der städtischen Fachberatungen notwendig ist.

Die zusätzlichen Fachberatungen werden die Kindertageseinrichtungen ganzheitlich zu allen Bildungsbereichen beraten und/oder einzelne Bildungsthemen als Beratungsschwerpunkte anbieten, wie z.B. Inklusion, alltagsintegrierte Sprachbildung, Mehrsprachigkeit und Bilingua-

lität, Bewegung, Ernährung u.a..

Dabei soll es darum gehen, zu überprüfen, was schon alles gut läuft in der pädagogischen Arbeit und wo die Pädagoginnen und Pädagogen noch Input, Fortbildung oder andere Unterstützung benötigen, um gemeinsam die Qualität der pädagogischen Arbeit weiter zu entwickeln. Eine Beratung auf Grundlage des städtischen Qualitätshandbuches zu allen Bildungsbereichen analog der Bildungsgrundsätze NRW sollte in allen Kindertageseinrichtungen sichergestellt werden.

Ein gutes Beispiel von zusätzlicher Beratung und Qualitätsentwicklung und -sicherung sind die Sprachfachberatungen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ (siehe JHA-Vorlage 1219/2020 aus der Sitzung vom 09.06.20). Hier hat sich in den vier Jahren Programmlaufzeit gezeigt, wie eine zusätzliche fachliche Beratung ohne direkte Vorgesetztenfunktion, die Kita-Teams in ihrer Arbeit unterstützen und weiterentwickeln kann.

## **2. Einrichtung einer Beschwerdestelle „Kinderschutzbeauftragte oder Kinderschutzbeauftragter“**

Für alle pädagogischen Dienste und Einrichtungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie existieren Verantwortlichkeiten und Regelungen zur Fachaufsicht und zum Umgang mit Bürgerbeschwerden.

Diese Regelungen geraten gerade im Verantwortungsbereich der Einrichtungen der Kinder- und der Jugendhilfe an ihre Grenzen, wenn Fehlverhalten, Übergriffe und Grenzverletzungen durch das pädagogische Personal oder strukturelle Gefährdungslagen durch länger anhaltende Personalausfälle (Aufsichtsmängel) bekannt werden.

Die Prüfung und Bearbeitung dieser Beschwerden durch die direkten oder nächsthöheren Vorgesetzten sind insofern problematisch, da oftmals Interessenskollisionen gegeben sind. Bei einem sehr hohen Personalbestand in den umfassenden Bereichen Kindertagesbetreuung und Jugendhilfe ist es erforderlich, zur Lösung eine Beschwerdestelle „Kinderschutzbeauftragte oder Kinderschutzbeauftragter“ einzurichten, die hierarchisch direkt der Amtsleitung zugeordnet ist und so objektiv ein besonderes Augenmerk auf die Interessen der betroffenen Kinder werfen kann.

In Abgrenzung zu den sonstigen Sach- und Dienstaufsichtsbeschwerden sollen durch diese Beschwerdestelle alle meldepflichtigen Ereignisse gemäß § 47 Nr.2 SGB VIII geprüft und bearbeitet werden. An diese Stelle können sich betroffene Kinder bzw. deren Eltern, Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe und andere Personen wenden.

Zu den Tätigkeiten der Stelle gehört zuvorderst:

- die Aufklärung des Sachverhaltes einschließlich der eigenständigen Befragung der betroffenen Kinder und des pädagogischen Personals;
- Aufzeigen und ggf. Vermittlung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern;
- Meldungen an und enge Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt
- Empfehlungen zum weiteren Vorgehen für die Einrichtungsleitung, bzw. Jugendhilfeträger;
- Empfehlungen an die Personalabteilung im Hinblick auf disziplinarrechtliche Konsequenzen;
- Beantwortung der Beschwerde;

In Hinblick auf Vertretungsregelungen und Co-Arbeit wird ein Personalbedarf in Höhe von zwei Vollzeitstellen (Psycholog\*in oder in der Jugendhilfe erfahren pädagogische Fachkraft) gesehen.

**Gez. Voigtsberger**